



Beschluss

TOP II.7

Jahresbericht 2009 über die Beteiligung der Länder in EU-Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafrechts

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

- 1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den gemeinsamen Bericht der Ländervertreter im Ausschuss nach Artikel 36 EUV, in der Arbeitsgruppe Strafrechtliche Zusammenarbeit, in der Arbeitsgruppe Materielles Strafrecht und in der Multidisziplinären Gruppe Organisierte Kriminalität über die Beteiligung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union im Jahre 2009 zur Kenntnis.**
- 2. Im Rahmen des auslaufenden Haager Programms sind eine Reihe von Rechtsinstrumenten in Kraft getreten, die in das jeweilige nationale Recht der Mitgliedstaaten bereits umgesetzt worden sind oder noch umgesetzt werden müssen. Um eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist die Justizministerkonferenz der Auffassung, dass es nunmehr zunächst darauf ankommen muss zu evaluieren, ob sich bei der Anwendung dieser Rechtsinstrumente Probleme in der Praxis ergeben und wie diese gelöst werden können. Neue Regelungsvorschläge, die nach Verabschiedung des zukünftigen Stockholmer Programms zu erwarten sind, werden daraufhin zu prüfen sein, ob sie gegenüber den bestehenden Regelungen tatsächlich einen Mehrwert bedeuten. Hierbei gilt es, auf eine größtmögliche Kohärenz zu achten und einer Zersplitterung einheitlicher Regelungsbereiche entgegenzuwirken.**

- 3. Der Rahmenbeschluss zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren muss sich daran messen lassen, ob er einen Beitrag zu einer effektiven Strafverfolgung in der EU leistet. Die Justizministerkonferenz begrüßt es daher, dass der Rahmenbeschluss nunmehr auf Fallgestaltungen beschränkt werden soll, in denen konkret die Möglichkeit des ne bis in idem besteht. Ein darüber hinausgehender verpflichtender Konsultationsmechanismus bei (irgendeinem) Bezug zu anderen Mitgliedstaaten ist weder erforderlich noch zweckmäßig.**

- 4. Die Justizministerinnen und Justizminister unterstützen das Anliegen der Kommission, sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie Kinderpornografie in ihren verschiedenen Erscheinungsformen zu verhüten und zu verfolgen sowie dem Menschenhandel eine entschlossene Reaktion entgegenzusetzen. Sie weisen aber darauf hin, dass das deutsche Strafrecht Höchststrafen von sechs oder zwölf Jahren bislang nicht kennt und ein Bedürfnis für eine Änderung der im deutschen Recht bestehenden Strafobergrenzen nicht ersichtlich ist. Nicht nachgewiesen ist bislang auch ein Bedürfnis für die geplante Ausweitung der Verfolgungszuständigkeit auf den Mitgliedstaat, in dem der Täter oder das Tatopfer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Schließlich ist die für das Tatopfer vorgesehene Straffreiheit nach Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister anhand festzulegender Kriterien nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu beurteilen und nicht pauschal. Bei dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern halten sie eine weitere Differenzierung nach der jeweiligen sexuellen Reife der Kinder und Jugendlichen, wie sie etwa das deutsche Recht normiert, für erforderlich.**